

EINGEGANGEN

1 9. Nov. 2012

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

dOCUMENTA und Museum Fridericanium Veranstaltungs-GmbH z. Hd. Frau Amy Balkin und Herrn Dr. Gerd Mörsch Friedrichsplatz 18 34117 Kassel



Peter Altmaier

Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2000 FAX +49 3018 305-2046

maileingang@bmu.bund.de www.bmu.de

Berlin, 1 6, Nov. 2012

Sehr geehrte Frau Balkin, sehr geehrter Herr Dr. Mörsch,

für Ihre Kunstaktion auf der diesjährigen dOCUMENTA in Kassel möchte ich mich bei Ihnen herzlich bedanken. Sie haben die Besucher der dOCU-MENTA auf künstlerische Weise für die herausragende Bedeutung des internationalen Klimaschutzes sensibilisiert und haben mit Ihrer Aktion sehr viele Menschen erreicht, die auf diese Weise ihre Regierungen weltweit zu einem entschlossenerem Vorgehen im internationalen Klimaschutz aufgefordert haben. Mittlerweile haben das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) knapp 90.000 Postkarten von Besucherinnen und Besuchern der dOCUMENTA erreicht.

Die gewaltige Resonanz unter den Besucherinnen und Besuchern zeigt, wie groß das Verlangen nach einer globalen Lösung für den Klimaschutz ist. Ich freue mich sehr über dieses große Engagement und fühle mich dadurch gestärkt, denn es zeigt mir, dass wir dasselbe Ziel verfolgen: nämlich den Klimaschutz voranzutreiben.







Nach eingehender Prüfung Ihres Anliegens bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die UNESCO-Welterbekonvention nicht der geeignete Ort ist, um das Thema "internationaler Schutz der Atmosphäre" zu adressieren. Wie Sie der Anlage zu diesem Schreiben entnehmen können, hätte ein Aufnahmeantrag keine Aussicht auf Erfolg. Der Schutz der Erdatmosphäre und die Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf unter 2 Grad gegenüber vorindustrieller Zeit sind Gegenstand der internationalen Klimaverhandlungen unter der Klimarahmenkonvention UNFCCC. Diese Verhandlungen sollen 2015 zur Vereinbarung eines alle Staaten einbeziehenden globalen Klimaabkommens führen.

Auf der UN-Klimakonferenz, die vom 25. November bis 7. Dezember 2012 in Doha stattfindet, werde ich mich für raschen Fortschritt bei diesen Verhandlungen und für mehr Ehrgeiz bei der Emissionssenkung in allen Staaten einsetzen.

Ich würde mich freuen, wenn Sie auch weiterhin auf künstlerische Weise vor den für die ganze Welt dramatischen Folgen des Klimawandels warnen und zum Handeln aufrufen. Mit Ihrer Kunst erreichen Sie die Menschen weltweit, die wiederum den Druck auf ihre Regierungen erhöhen können, damit diese im Klimaschutz erfolgreich verhandeln und handeln.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

Stellungnahme





Berlin, 27. September 2012





Erfolgsaussichten eines Antrages auf Eintragung der Erdatmosphäre als Welterbestätte unter der UNESCO

- Stellungnahme -

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich mit den Erfolgsaussichten eines Antrags auf Eintragung der Erdatmosphäre als Welterbestätte unter der UNESCO.

I. Formelle und materielle Voraussetzungen unter der Welterbekonvention

1. Formelle Voraussetzungen

- a. Antragssteller kann gem. Art. 19 Welterbekonvention nur derjenige sein, in dessen **Hoheitsgebiet** das befindliche Kultur- oder Naturerbe von außergewöhnlichem universellem Wert liegt. Nach Nrn. 134 b) und 135 der Durchführungsrichtlinien zur Welterbekonvention können auch grenzüberschreitende Güter angemeldet werden. Sie sollten von den Staaten gemeinsam angemeldet werden, in denen sich das betreffende Gut befindet. Dies bedeutet im Fall der Erdatmosphäre, dass alle Vertragsparteien der UNES-CO-Welterbekonvention einen solchen Antrag unterstützen müssten.
- b. Nach Nr. 161 und 162 der Durchführungsrichtlinien besteht die Möglichkeit von Dringlichkeitsverfahren, wenn Güter eine **Beschädigung** erlitten haben oder diesen **ernste Gefahren drohen**. Zusätzliche Voraussetzung ist dann jedoch, dass die Güter nach Meinung der zuständigen Beratungsgremien "... **unzweifelhaft** den Kriterien für die Eintragung in die Liste des Welterbes entsprechen...". Wie sich aus der materiell rechtlichen Prüfung (s.u.) herausstellt, ist dies nicht der Fall.

2. Materielle Voraussetzungen

- a. Ein Antragsverfahren ist nur erfolgversprechend, wenn die Erdatmosphäre als schützenswertes Gut unter die **Definition des Weltnaturerbes** fallen würde. Gem. Art. 2 UNESCO Welterbe-Statuten gelten als Naturerbe:
 - Naturgebilde, die aus physikalischen und biologischen Erscheinungsformen oder -gruppen bestehen, welche aus ästhetischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;
 - geologische und physiographische Erscheinungsformen und genau abgegrenzte Gebiete, die den Lebensraum für bedrohte Pflanzen- und Tierarten bilden, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;
 - Naturstätten oder genau abgegrenzte Naturgebiete, die aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung oder natürlichen Schönheit wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.

Daraus folgt, dass die UNESCO-Statuten als maßgebliche Kriterien für die Anerkennung eines Weltnaturerbes die äußerliche Abgrenzbarkeit einer natürlichen körperlichen Erscheinungsform von außergewöhnlichem universellem Wert vorsieht. Dies ist erforderlich, um den Schutz der Weltnaturerbestätten zu garantieren und die betrof-





fenen Staaten mithilfe der Staatengemeinschaft bei dessen Erhalt zu unterstützen. Die Erdatmosphäre erfüllt diese Kriterien nicht (s.u.).

aa. Körperliche Erscheinungsform

Die Erdatmosphäre müsste eine körperliche Erscheinungsform im Sinne des Art. 2 UNESCO Welterbe-Statuten haben. Allen Weltnaturerbestätten ist gemein, dass sie sich auf einem genau bestimmten Gebiet der Erde befinden und gerade körperlich greif- und fassbar sind, also als Naturstätte als solche erkennbar und aufgrund dessen abgrenzbar sind. Ihre äußerliche Erscheinungsform ist gerade der Grund für ihre Schutzwürdigkeit. Die gasförmige Hülle der Erdatmosphäre ist hingegen für den Menschen nicht sichtund greifbar. Es fehlt der Erdatmosphäre an einem äußerlichen Erscheinungsbild.

Demnach dürfte ein Antragsverfahren schon aufgrund der fehlenden körperlichen Erscheinungsform keine Aussicht auf Erfolg haben.

bb. Außergewöhnlicher universeller Wert

Weiterhin müsste die Erdatmosphäre, um in die Weltnaturerbeliste aufgenommen zu werden, von außergewöhnlichem universellem Wert sein. Die Nr. 77 der Ausführungsrichtlinien der UNESCO Welterbe-Statuten nennt die Kriterien für die Beurteilung des außergewöhnlichen universellen Wertes. Darunter fallen (nur die Ziffern vii-x betreffen das Weltnaturerbe):

vii) überragende Naturerscheinungen oder Gebiete von außergewöhnlicher Naturschönheit und ästhetischer Bedeutung aufweisen;

viii) außergewöhnliche Beispiele der Hauptstufen der Erdgeschichte darstellen, darunter der Entwicklung des Lebens, wesentlicher im Gang befindlicher geologischer Prozesse bei der Entwicklung von Landschaftsformen oder wesentlicher geomorphologischer oder physiographischer Merkmale;

ix) außergewöhnliche Beispiele bedeutender im Gang befindlicher ökologischer und biologischer Prozesse in der Evolution und Entwicklung von Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meeres-Ökosystemen sowie Pflanzen- und Tiergemeinschaften darstellen;

x) die für die In-situ-Erhaltung der biologischen Vielfalt bedeutendsten und typischsten natürlichen Lebensräume, einschließlich solcher, die bedrohte Arten enthalten, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.

Die Erdatmosphäre lässt sich keiner dieser Fallgruppen zuordnen, so dass auch dieses Kriterium nicht erfüllt wird.

b. Selbst wenn man annehmen würde, die Erdatmosphäre würde das letztgenannte Kriterium erfüllen, müsste dieses Gut darüber hinaus gemäß Nr. 162 b) der Durchführungsrichtlinien die Bedingungen der Unversehrtheit und/oder Echtheit erfüllen. Der Antragsteller müsste darüber hinaus über einen Schutz- und Verwaltungsplan verfügen, der ausreicht, um seine Erhaltung sicherzustellen. Eine Erstellung eines gemeinsamen Schutz- und Verwaltungsplan erfordert allerdings einen Konsens aller Staaten, in denen das schützenswerte Gut liegt. Dies bedeutet, dass sich alle Mitgliedsstaaten der UNES-







CO-Welterbekonvention zu geeigneten Klimaschutzmaßnahmen selbst verpflichten müssten. Die schwierige Debatte darüber, welche Anstrengungen einzelne Staaten im Klimaschutz vornehmen müssten, wird im Rahmen der UN-Klimaverhandlungen geführt. Eine parallele Einigung auf einen Schutz- und Verwaltungsplan im Rahmen der UNESCO-Welterbekonvention, der die Erdatmosphäre vor schädlichen Treibhausgasemissionen schützt, wird als nicht erfolgversprechend eingestuft.

3. Ergebnis

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für einen Antrag auf Eintragung liegen nicht vor.

II. Strategische Überlegungen im Kampf gegen den Klimawandel

Das BMU setzt sich für den Klimaschutz international vor allem im Rahmen der Verhandlungen zur Klimarahmenkonvention (UNFCCC) und zum Kyoto-Protokoll ein. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, alle Staaten rechtlich bindend zu Treibhausgasemissionen in einem Rechtsabkommen zu verpflichten. Auf der Vertragsstaatenkonferenz, die im letzten Dezember in Durban stattfand, hat sich die Staatengemeinschaft zum ersten Mal in ihrer Geschichte darauf verständigt, dass zukünftig alle Staaten – also nicht nur Industrie-, sondern auch Schwellen- und Entwicklungsländer - entweder in einem Protokoll, durch ein Rechtsinstrument oder durch ein einmütiges Ergebnis mit Rechtskraft zur Treibhausgasminderung verpflichtet werden sollen. Spätestens im Jahr 2015 soll das neue Rechtsabkommen ausgehandelt sein und spätestens 2020 in Kraft treten. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass dieses gute Ergebnis umgesetzt wird und auf der nächsten Vertragsstaatenkonferenz in Doha Beschlüsse darüber gefasst werden, wie das Ambitionsniveau zur Minderung von Treibhausgasen noch vor dem Jahr 2020 angehoben werden kann und wie gleichzeitig die Staaten sich die ersten Schritte hin zu dem für alle geltenden Abkommen vorstellen. Dass die Bundesregierung ihre Rolle im internationalen Klimaschutz sehr ernst nimmt, zeigt beispielsweise der mittlerweile jährlich zwischen den Klimakonferenzen stattfindende "Petersberger Klimadialog", den der Bundesumweltminister zusammen mit der kommenden Präsidentschaft der Vertragsstaatenkonferenz ausrichtet. In einem informellen Rahmen treffen sich Umweltminister als Vertreter der verschieden Verhandlungsgruppen, um Lösungen für strittige Punkte zu diskutieren und sich über ihre konkreten Klimaschutzaktivitäten auszutauschen.

Aus Sicht der Bundesregierung bilden die UN-Klimaverhandlungen die geeignete[re] Plattform, um eine gefährliche Erderwärmung auf 2 Grad Celsius zu begrenzen, denn im Gegensatz zur UNESCO-Welterbekonvention kann dort auf der Grundlage der schon bestehenden Klimarahmenkonvention und des Kyoto-Protokolls den gemeinsamen aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und Leistungsfähigkeiten von Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländer in gerechter Weise Rechnung getragen werden. Die







Nominierung der Erdatmosphäre als Welterbestätte stellt keine Alternative zu den internationalen Klimaverhandlungen dar.

III. Ergebnis

Die Einleitung eines außergewöhnlichen Nominierungsverfahrens zur sofortigen Eintragung der Erdatmosphäre als Werterbestätte hätte keine Aussicht auf Erfolg.

